

XIX. GP.-NR
Nr. 1111 10
1995-09

Anfrage

der Abgeordneten Motter, Kier und Partner/innen

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales

betreffend zu erwartenden Einnahmenentfall der Spitäler aufgrund VfGH- Urteil

Laut einer Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfGH G 247/94 und G 248/94) dürfen krankenzusatzversicherte Erste-Klasse-Patienten, bzw. ihre Versicherer in Zukunft nicht für Leistungen zur Kasse gebeten werden, die ohnehin schon die Sozialversicherung bezahlt hat. Die Spitäler dürfen den privaten Krankenversicherungen für Sonderklassepatienten nur noch jene Leistungen verrechnen, die tatsächlich über die von der Sozialversicherung gedeckte Grundversorgung hinausgehend erbracht werden. Derzeit verrechnen die Spitäler Patienten mit Zusatzversicherung alle erbrachten Leistungen, obwohl die Sozialversicherung die der allgemeinen Klasse entsprechenden Pflegegebühren bereits bezahlt hat.

Die Privatversicherungen zahlen jährlich 9,5 Mrd. an die Spitäler. Aufgrund des VfGH-Urteils ist ab nun nur mehr mit der Hälfte der Beträge zu rechnen.

Laut Schätzungen von Sozialversicherungspräsident Leutner (Standard vom 5.5.1995), ist damit zu rechnen, daß der Einnahmen-Entfall für die Spitäler in Milliardenhöhe liegt. Auch meint Leutner, daß die Sozialversicherung diesen Einnahmenentfall unmöglich kompensieren kann.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE

- 1.) Teilen Sie die Meinung des Sozialversicherungspräsidenten, daß eine Kompensierung der zu tragenden Mehrkosten seitens der Sozialversicherung nicht in Frage kommt?
- 2.) Wenn nein, ist mit einer Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge zu rechnen? - In welcher Höhe?
- 3.) Wenn die Sozialversicherungsbeiträge nicht erhöht werden, auf welche Weise kann dann Ihrer Meinung nach der Einnahmenentfall seitens der Spitäler kompensiert werden?